



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 01.12.2025
Sachb.: Mag. Klemens Kummer
Tel.: +43 57 600-2329
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.923-22/27
OE: A2-HWA-RAB
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: PV-FFA Schachendorf - Genehmigungsbescheid

Bescheid

Über den Antrag der WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Schachendorf ergeht folgender

Spruch

I.

Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, wird, unter Mitwirkung der Regelungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der **Photovoltaik-Freiflächenanlage Schachendorf** samt Nebenanlagen auf 3 Projektflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 73 ha, bestehend aus 133.958 PV-Modulen mit einer Gesamtleistung DC von rund 84,39 MWp, auf den Grundstücken Nr. 3687, 3689, 3690 und 3706/1 der KG Schachendorf, stattgegeben und die elektrizitätsrechtliche Genehmigung gemäß § 5 Abs. 1 Z 1, §§ 8, 11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes, Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006 idgF, unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 idgF, bei Einhaltung der nachstehenden Auflagen erteilt.

II.

Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBl. Nr. 47/2012 idgF, eine Verwaltungsabgabe von EUR 109,50 zu entrichten.

III.

Für die mündliche Verhandlung am 21.10.2024, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 3 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71/1990 idgF, eine Kommissionsgebühr von EUR 98,40 zu entrichten.

Die mit den Genehmigungsvermerken versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil dieses Bescheides:

- 01.00-01 Inhaltsverzeichnis
 - A.01.00-00 Antrag elektrizitätsrechtliche Genehmigung
 - B.01.00-01 Technischer Bericht und voraussichtliche Auswirkungen
 - B.02.00-00 Übersichtslageplan [A3]
 - B.03.00-01 Belegungsplan [A0]
 - B.04.00-00 Plan Logistikfläche [A3]
 - B.05.00-01 Schema Anlagenschnitt [A3]
 - B.06.00-00 Bestätigung Netzzugang Netzparallelbetrieb
 - B.07.00-00 Verzeichnis berührter Anlagen und Rechte Dritte
 - B.08.00-00 Grundstücks- und Eigentümerverzeichnis
 - C.01.00-00 Netzberechnung
 - C.02.00-00 Geotechnischer Bericht
 - C.03.00-00 Berechnungsprotokoll Blendung und Sichtbarkeit
 - D.01.00-00 Datenblatt Trägersystem
 - D.02.00-00 Datenblatt PV Modul
 - D.03.00-00 Datenblatt Kabel
 - D.04.00-00 Datenblatt Smart String Inverter
 - D.05.00-00 Datenblatt AC Combiner Box
 - D.06.00-00 Datenblatt Verteil Transformatoren
 - D.07.00-00 Technische Beschreibung Modulstation
 - D.08.00-00 Technische Beschreibung Anlagencontainer
 - D.09.00-00 Zertifikat CE Konformität MRL Unterkonstruktion Trackersystem
 - D.10.00-00 Beschreibung Schnittstelle Maschine-Träger
 - D.11.00-00 Konformitätserklärung zaunlose Anlage Schletter
 - D.12.00-00 Inspektionsbericht Unterkonstruktion
 - D.13.00-00 Konformitätserklärung gem. EG-Maschinenrichtlinie
-
- 01.00-01 Inhaltsverzeichnis
 - 02.00-00 Antrag naturschutzrechtliche Genehmigung
 - 03.00-01 Projektbeschreibung
 - 04.00-00 Übersichtslageplan [A3]
 - 05.00-01 Belegungsplan [A0]
 - 06.00-00 Visualisierung des Vorhabens
 - 07.00-00 Fachbeitrag Landschaftsbild
 - 08.00-00 Sichtbarkeitsanalyse
 - 09.00-01 Fachbeitrag Ökologie
 - 09.01-00 Pflanzen und deren Lebensräume – Biotoptypen
 - 09.02-00 Pflanzen und deren Lebensräume - Naturschutzfachliche Bedeutung
 - 10.00-00 Energiewirtschaftliche Stellungnahme

Anlagenbeschreibung:

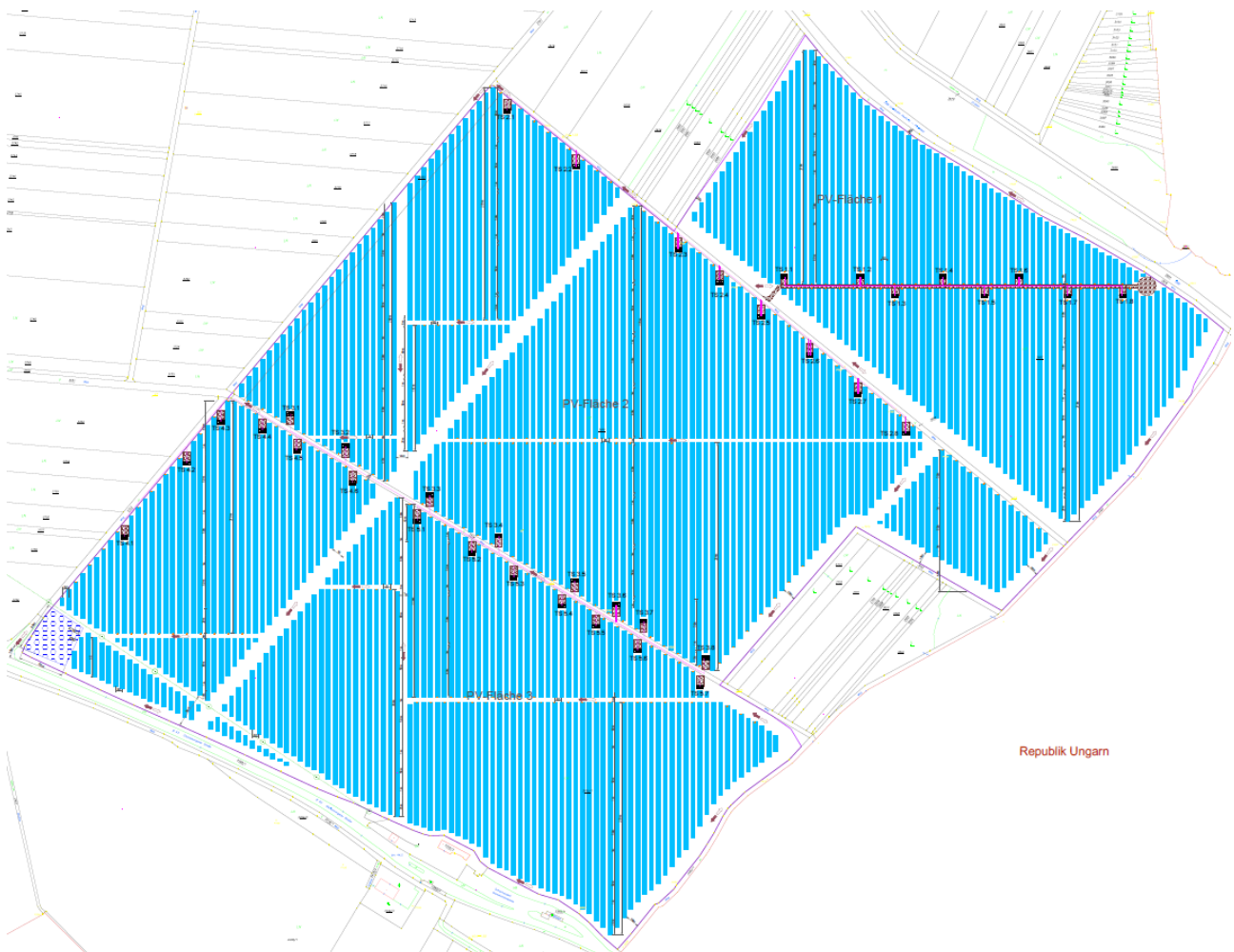
Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, beabsichtigt auf den oben angeführten Grundstücken der KG Schachendorf die Errichtung und den Betrieb einer freistehenden Photovoltaikanlage (PV-Freiflächenanlage Schachendorf) auf 3 Projektflächen mit einer Gesamt-Modulengpassleistung von rund 84,39 MWp DC (133.958 Module à 630 Wp) zur Erzeugung von nachhaltigem Strom durch Photovoltaik, der in das öffentliche Netz eingespeist wird (Volleinspeisung). Die Anlage befindet sich in der per Verordnung ausgewiesenen 68. PV-Eignungszone „Schachendorf“ auf einer Gesamtfläche von ca. 73 ha im östlichen Randbereich der Gemeinde Schachendorf (etwa 1.432 Sonnenstunden im Jahr). Sämtliche Anlagenflächen liegen außerhalb von Hochwasserzonen.

Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung:

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze der Erzeugungsanlage gegenüber der Ableitungsanlage ist mit der jeweils letzten Schaltanlage eines Strangs der Erzeugungsanlage definiert, von der aus die elektrische Energie fortgeleitet wird. Der Netzanschlusspunkt befindet sich im Umspannwerk Rotenturm an der Pinka.

Bautechnische Vorhabensabgrenzung:

Die Anlagenteile werden über das öffentliche Straßennetz zum Projektgebiet transportiert. Im Projektgebiet besteht ein gut aufgeschlossenes Wegenetz, das für den Transport und die Anlieferung der Anlagenteile genutzt werden kann. An den jeweiligen Grundstücksgrenzen der Projektflächen beginnen die ersten baulichen Maßnahmen.



Auszug aus Dokument „B.03.00-01 Belegungsplan [A0]“ aus den Einreichunterlagen

Betriebsführung und Anlagenüberwachung:

Die Betriebsführung der Anlage erfolgt je Anlagenteil durch die Betreiber. Vor Inbetriebnahme wird die Person mit der Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb, der Anlagenbetreiber im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet):2014-10-01, bekannt gegeben. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden stets von dafür fachlich geeigneten Personen durchgeführt. Schalthandlungen an Mittelspannungsschaltanlagen dürfen nur von Fachkräften mit entsprechender Schaltberechtigung und Kenntnissen der konkreten Anlage durchgeführt werden. Während der gesamten Laufzeit der Anlage wird der Betriebszustand mit Hilfe eines Anlagenüberwachungssystems aufgezeichnet. Diese Daten werden an die Betriebsführung in Echtzeit über die Kommunikationsanbindung übertragen. Dies betrifft auch die im Anlagenüberwachungssystem aufgezeichneten Störungen und Fehler.

Die gesamte Anlage wird auf Grund der Rahmenbedingungen der überörtlichen Raumordnung und Vorgaben der PV-Eignungszonen-Verordnung, nicht eingezäunt. Es werden lediglich lokale, sicherheitsbedingte Zäunungen um die Wechselrichter und Anschlussboxen gesetzt, um sie vor Zugriff Unbefugter zu schützen.

Nach einem etwaigen Ende des Anlagenbetriebs wird die Anlage gemäß Stand der Technik zurückgebaut und nach den geltenden Normen und Vorschriften entsorgt.

Isolationsüberwachung:

Die Wechselrichter verfügen über die Schutzeinrichtung Isolationsüberwachung. Die Isolationsmessung wird bei jedem Hochfahrprozess einmalig durchgeführt, wenn kein Fehler vorliegt erfolgt das Hochfahren und der Betrieb des Wechselrichters. Sollte während des Betriebs ein ISO-Fehler auftreten, wird dieser indirekt über andere Messungen (z.B. Stringstrommessung) erfasst. Der Wechselrichter fährt unverzüglich hinunter und startet automatisch einen neuen Hochfahrprozess inkl. Isolationsmessung. Sollte nun die Isolationsmessung negativ ausfallen, fährt der Wechselrichter hinunter und schickt eine Fehlermeldung an die Betriebsführung. Diese indirekte Messung bedingt, dass die DC-Seite der PV-Anlage ein System mit Schutzklasse 2 Komponenten ist (System gegen Erde isoliert).

Ein einpoliger Erdschluss ist äquivalent zu einem IT-System als erster Fehler anzusehen (ungefährlich für Menschen und Sachgüter). Bei einem zweipoligen Kurzschluss erfolgt eine sofortige Abschaltung des Wechselrichters, da eine niederohmige Verbindung zwischen Plus und Minus detektiert wird. Bei einem zweipoligen Kurzschluss bleibt der Wechselrichter ausgeschaltet. Aufgrund dieser Maßnahmen kann auf eine fortlaufende Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet werden.

Geltende Normen und Vorschriften für den Betrieb der PV-Anlage:

Es werden die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke in ihrer gültigen Fassung eingehalten, insbesondere sind dies:

- OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 (speziell Teil 7-712 PV-Anlagen)
- OVE E 8120:2017-07-01
- OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01

Weiters werden für den Betrieb der PV-Anlage auch folgende Normen und Vorschriften beachtet:

- Dokumentation der Erstprüfung und der wiederkehrenden Prüfungen nach Vorlage der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 6
- Erstellung eines Anlagenbuches gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 Teil 1 (Ein Prüfbefund wird dem Anlagenbuch beigelegt, in diesem sind auch die elektrischen Schutzmaßnahmen der Anlage angeführt)
- Die Anlagendokumentation wird ebenso ein einpoliges Übersichtsschaltbild enthalten, aus dem die Verschaltung der Module hervorgeht. Der Netzzutrittsvertrag wird der Anlagendokumentation ebenso beigelegt.
- Kennzeichnung der Anlage und Dokumentation der Leitungsführung gemäß OVE-Richtlinie R 11-1:2022-05-01

Die entsprechenden Prüfungen garantieren, dass die Anlage elektrotechnisch sicher ist und es ist jedenfalls sichergestellt, dass die einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften eingehalten werden.

Technische Ausführung:

Module:

Es kommen 133.958 Module des Modells JAM72D42 LB des Herstellers JA Solar mit einer Nennleistung von je 630 Wp zum Einsatz.

Montagesystem und Modulanordnung:

Für die Unterkonstruktion wird ein System der Firma Schletter eingesetzt.

Bei dieser Ost-West ausgerichteten Aufständerung (Module) folgen die Module mit Hilfe einer motorisierten Halterung dem Sonnenstand, um optimalen Ertrag zu generieren. An der Drehachse sind in einem regelmäßigen Abstand Zahnräder befestigt, die wiederum an zwei Punkten der Querprofile befestigt sind. An diesen Querprofilen sind ebenfalls die Module fixiert. Für die Nachführung kommt ein netzgekoppelter 24 V (DC) Motor zum Einsatz.

Die Nord-Süd verlaufenden Achsen werden mit einem Abstand von 8 m aufgestellt (Achse zu Achse). Die Module können grundsätzlich insgesamt in einem Winkel von 120° ($\pm 60^\circ$ - Standardbetrieb) schwenken und variieren dementsprechend in der Höhe (Unterkante und Oberkante über Geländeoberkante (üGOK)). Die Unterkonstruktion besteht aus bandverzinkten Stahlprofilen sowie Aluminiumprofilen und wird schonend mittels Rammverfahren in die Erde getrieben.

Standardbetrieb:

Die Module schwenken über den Tagesverlauf und folgen dem Sonnenstand. Die Moduloberkante beträgt max. rd. 5 m üGOK, die Modulunterkante unterschreitet min. 1 m üGOK nicht.

Bewirtschaftungsbetrieb ($\pm 78^\circ$):

Im Bewirtschaftungsmodus schwenken die Module in die maximale Position von $\pm 78^\circ$ und verharren dort, bis die Bewirtschaftung beendet ist. Dieser Modus erfolgt ausschließlich für die Bewirtschaftung und nur temporär. In diesem Modus überschreiten die Moduloberkanten geringfügig (temporär) die Höhe von 5 m und haben eine Höhe von 5,4 m üGOK, die Modulunterkanten befinden sich ca. 0,6 m üGOK.

Stringwechselrichter:

Für die Umwandlung des von den PV-Modulen erzeugten Gleichstromes in netzüblichen Wechselstrom wird ein Wechselrichter benötigt. Zum Einsatz kommen insgesamt 253 Wechselrichter des Typs SUN2000-330KTL-H1 von Huawei (Engpassleistung à 330 kW).

AC-Sammelschränke (AC Combiner Box):

Die Wechselrichter-Ausgangskabel werden in AC-Sammelschränken verschalten und stellen das Bindeglied zwischen den Stringwechselrichtern und den Transformatoren dar. Ausgehend von den AC-Sammelschränken wird je ein Sammelkabel zu dem Transformator (NS Schaltfeld) im jeweiligen PV-Feld geführt. Es kommen AC-Sammler der Firma HPL Solar oder vergleichbare Produkte zum Einsatz. Die AC-Sammler werden unterhalb der Module an der Unterkonstruktion befestigt.

Modulstationen:

Es werden vorgefertigte Modulstationen von Schubert & Trepka oder ein vergleichbares Produkt eingesetzt. Die Modulstationen sind nach dem letzten Stand der Technik konstruiert und nach höchsten Qualitätsstandards ausgeführt. Elektrotechnischer Ausbau gem. OVE E 8383 (ersetzt) bzw. gem. der aktuellen Normen OVE EN 61936 und OVE EN 50522. Schaltanlagen werden gem.

EN 62271-200 installiert. Alle beim Einbau verwendeten Metallteile, sowie die Armierung und das Dach, sind elektrisch leitend verbunden. Die Modulstationen werden auf Ort betonplatten aufgestellt, die auf einem tragfähigen Untergrund errichtet werden.

In der Modulstation befindet sich die NS-Verteilung, der Transformator und die MS-Schaltanlagen bzw. der Schaltschrank.

Mittelspannungs-Transformator:

Zwischen der Erzeugungsanlage und der Übertragungsleitung werden Transformatoren (Eaton Ökodesgin 2,5 bzw. 2,0) geschaltet, die die Generatorspannung bzw. Wechselrichterausgangsspannung in die gewünschte Übertragungsspannung umwandeln.

Die Transformatoren werden zusammen mit der Mittelspannungsschaltanlage in einer Modulstation untergebracht. Ausführung und Typ des Mittelspannungstransformators erfolgt nach Stand der Technik.

Verkabelung der Anlagenteile:

DC-Verkabelung:

Die PV-Module werden mittels an den Modulen vormontierten, witterungsbeständigen Anschlussboxen zusammengeschlossen. Die einzelnen DC-Stringleitungen verlaufen dann unterhalb der PV-Module und werden in dafür vorgesehenen witterungsbeständigen Kabeltragsystemen/Kabelrinnen und/oder werden mittels Kabelkünetten bis zu den Wechselrichtern geführt. Sie werden an der Steckverbindung derart installiert, dass sie ohne Hilfsmittel (Werkzeug) nicht gelöst werden können oder alternativ werden Steckverbindungen lückenlos in entsprechend verschlossenen Verrohrungen/Kabelkanälen geführt.

Es werden max. 24 Module zu einem String verschalten, weiters werden max. 24 Strings in einem Wechselrichter verschalten. Pro MPP-Tracker werden max. 4 Strings angeschlossen.

AC-Verkabelung:

Die Ausgangskabel der Wechselrichter (AC-Seite) werden in Kabelkünetten (Erdkabel) zu den AC-Combiner Boxen geführt. Von den AC-Combiner Boxen werden die Kabelsysteme zur jeweiligen Modulstation verlegt (Erdkabel) und dort auf der NS-Verteilung angeschlossen.

Die Trafostationen werden auf der Mittelspannungsebene ebenfalls mit Erdkabel miteinander verschalten. Von der jeweils letzten MS-Schaltanlage eines Erzeugungsstrangs erfolgt die Fortleitung der elektrischen Energie zum Netzanschlusspunkt.

Die Verlegung der gesamten Verkabelung erfolgt gemäß den Bestimmungen der OVE E 8120:2017-07-01. Die Dimensionierung der Querschnitte erfolgt nach maximaler thermischer Belastung ggf. bei maximaler Scheinleistung unter Beachtung der jeweiligen Verlegungsfaktoren bzw. ggf. unter Berücksichtigung der maximalen Spannungsanhebung.

Kommunikationskabel & Datenaustausch:

Zur Kommunikation und Überwachung der Anlage werden die einzelnen Anlagenteile miteinander verbunden und an verschiedenen Stellen an Überwachungs- und Datenaustauschgeräte angeschlossen. Parallel zur AC-Kabelableitung werden in einem eigenen Leerrohr Datenkabel (Lichtwellenleiter) verlegt, welche die Kommunikation zwischen dem Netz und der PV-Anlage sicherstellen. Des Weiteren werden die Anlagenteile, die im Netzparallelbetrieb laufen, im UW Rotenturm an das Internet angeschlossen, damit die Verbindung zur Betriebsüberwachungszentrale sichergestellt ist. Sollte der Netzbetreiber eine Fernwirkleinrichtung für dynamische Netzeinstellungsvorgaben fordern, so ist dafür ein Datenleiter vorgesehen, der bis zu den Solarparkrechnern (Übergeordneter Anlagenparkrechner) geführt werden kann.

Baubeschreibung:

Statische Bewertung:

Vor Errichtung der PV-Anlage werden von einem dafür befugten Unternehmen Rammbohrungen im Projektgebiet vorgenommen und die Ausführungsstatik unter Berücksichtigung der gemessenen Bodenkennwerte, der lokalen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM EN 1991-1-1 und ÖNORM B 1991-1-1 (Nutzlasten), ÖNORM EN 1991-1-4 und ÖNORM B 1991-1-4 (Windlasten), ÖNORM EN 1991-1-3 und ÖNORM B 1991-1-3 (Schnee- und Eislasten) erstellt.

Montage des Systems:

Nach der Errichtung der Aufständigung werden die PV-Module auf der Unterkonstruktion befestigt. Die DC-Leitungen der PV-Module werden in einem eigenen Kabelkanal oder in Gittertassen entlang der Unterkonstruktion zu den Wechselrichtern geführt. Die Wechselrichter werden am Montagesystem unter den Modultischen angebracht.

Elektrische Schutzeinrichtungen:

Folgende Schutzeinrichtungen sind vorgesehen:

- Automatische Netztrenneinrichtung (ENS) bei Abschaltung des Stromnetzes gemäß OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01 sowie TOR Erzeuger
- DC-Trennschalter
- Überspannungsschutz sowohl auf DC- sowie auf AC-Seite
- NH-Trenner als Leitungsschutz
- Schutzmaßnahme Nullung (nach Freigabe des Netzbetreibers)
- Fehlerstromüberwachung im Wechselrichter
- Teile, die während des Betriebs unter Spannung stehen, werden isoliert ausgeführt und durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen gegen direkte Berührung geschützt sein.

Automatische Netztrenneinrichtung (ENS):

Unabhängig von der Schaltstelle, die für den Netzbetreiber jederzeit zugänglich sein muss, braucht eine Stromerzeugungsanlage im Netzparallelbetrieb eine automatische Netztrenneinrichtung. Die automatische Netztrenneinrichtung besteht aus Entkopplungsschutz (Schutzrelais) und dazugehörigen Entkopplungsstelle (Leistungsschalter). Der Entkopplungsschutz steuert die Entkopplungsstelle an, sobald gestörte Betriebszustände auftreten. Einstellwerte und Auslösedauer für gestörte Betriebszustände sind im Einvernehmen mit dem Verteilnetzbetreiber bzw. gem. TOR Erzeuger zu wählen. Es kommen Schutzrelais der Firma Compact Electric Typ CDMRE 100 oder technisch gleichwertige Produkte zum Einsatz. Um die erforderliche Betriebsspannung des Gerätes zu gewährleisten, werden Spannungswandler eingesetzt. Das Relais erfüllt die Vorgaben der OVE E 8101:2019-01-01 + OVE E 8101/AC1:2020-05-01.

Blitzschutz und Potenzialausgleich:

Ein getrennter Blitzschutz über Fangstangen ist aus Risikogesichtspunkten nicht notwendig, sofern der interne Blitzschutz ausreichend ausgelegt wird. Zum Schutz der Anlage gegen Überspannungen werden sowohl DC- als auch AC-seitig Überspannungsableiter eingesetzt. Die Anlage wird in den Potentialausgleich eingebunden.

Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher mittels einem 10 mm starken NIRO-Draht, welcher im Erdreich verlegt wird, verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starken NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird. Die Erdungsanlage wird gemäß OVE E 8014:2019-01-01 und OVE EN 50522:2023-11-01 ausgeführt.

Brandschutz:

Zur Erreichbarkeit des Projektgebiets erfolgt die Zuwegung wie folgt:

Von Schachendorf aus (Stationierung Freiwillige Feuerwehr) sind die Anlagen entweder über die B63 – Steinamangerer Straße oder das Weggrundstück 3777 und 3751 (KG Schachendorf) erreichbar. Entlang der B63 gibt es mehrere Abzweige zu landwirtschaftlichen Wegenetzen, an denen sich die Projektflächen befinden. Die konkreten Feuerwehruzugänge und Fahrwege sind mit Pfeilen im Belegungsplan gekennzeichnet.

- Die Errichtung der Trafostationen erfolgt gem. den Bestimmungen der OVE-Richtlinie R 1000-3:2019-01-01.
- Zwischen den Modulflächen bzw. spannungsführenden Anlagenteilen und einer angrenzenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf demselben, oder benachbarten Grundstücken wird ein Abstand von mindestens 4 m eingehalten.
- Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte, sowie die Modulreihen werden eindeutig und dauerhaft beschriftet und gekennzeichnet, wobei eine Kennzeichnung der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe erfolgt.
- Fahrwegsbreiten und Kurvenradien werden entsprechend der TRVB 134 F ausgeführt.

Bewirtschaftung der Flächen:

Die PV-Anlage ist als Agri-PV-Anlage geplant, d.h. die Flächen zwischen den Trackerreihen werden weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Durch die gewählte Belegung können entsprechende Gerätschaften und Werkzeuge für den landwirtschaftlichen Nutzen eingesetzt werden. Hierfür kommen im Vorfeld abgestimmte, geeignete Gerätschaften zum Einsatz, die nur durch unterwiesenes / geschultes Personal in Zusammenhang mit PV-Anlagen bedient werden dürfen. Externe Personen, die Wartungsarbeiten an der Anlage vornehmen, werden im Vorfeld auf das richtige Verhalten eingeschult. Eine Bewirtschaftung der PV-Flächen durch ungeschultes / nicht unterwiesenes Personal ist nicht vorgesehen. Durch entsprechende Unterweisungen / Schulungen wird das Personal auf verbleibende mögliche Verletzungsgefahren durch Befestigungselemente (z.B. scharfe Kanten) hingewiesen.

Zu den benachbarten Flächen (mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung) stellt sich die Situation wie folgt dar: Wenn die benachbarten Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, werden die Module in einer Mindestentfernung von 4,0 m errichtet. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Anlage durch benachbarte Bewirtschaftung geschädigt wird.

Sonstige Einrichtungen

Es sind 2 Anlagencontainer vorgesehen. Der kleine Container (20 ft) wird als Anlagenbetriebsraum genutzt (kein dauerhafter Arbeitsraum, keine geplante Gleichzeitigkeit von Mitarbeitern), in welchem der Solarparkrechner/Hybridparkrechner untergebracht ist. Im kleinen Container befinden sich ebenfalls ein Schreibtisch für Wartungs- und Servicepersonal und Platz für die Anlagendokumentation. Der große Container (40 ft) wird als Lagercontainer (z.B. für Werkzeug und Ersatzmaterial) genutzt, es werden jedenfalls inerte Stoffe gelagert. Die Container sind nicht klimatisiert.

Der für den Solarparkrechner, Hybridparkrechner und die Beleuchtung notwendige Strom wird mittels Eigenbedarfstransformator, situiert in der nächstgelegenen Trafostation, in den Container eingeleitet. Im Container befindet sich auch die fachgerechte Absicherung der Niederspannungsstromkreise. Weiters wird eine batteriegestützte unterbrechungsfreie Stromversorgung installiert.

Bei den geplanten Containern handelt es sich um 20 ft des Typs CHV 300 und 40 ft des Typs CHV 400. Die Maße des 20 ft Containers betragen (L x B x H in mm) 6.058 x 2.438 x 2.791 und die Maße des 40 ft Containers betragen 12.192 x 2.438 x 2.591.

Die Rauminnenhöhe beträgt 2.500 mm. Die Container werden auf Streifenfundamenten aufgestellt und geerdet. Die Erdung wird in den Potenzialausgleich der PV-Anlage eingebunden. Die Maße der Betonstreifenfundamente betragen (L x B x H in mm) 2.700 x 300 x 800. Eine Entwässerung von Regenwasser erfolgt an vier Punkten direkt ins Erdreich.

Um den Zutritt zur elektrischen Anlage vor Unbefugten zu sichern, ist eine Videoüberwachungsanlage geplant.

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen festgelegt:

Auflagen:

Fachbereich Elektrotechnik

1. Die PV-Anlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und zu überprüfen.
2. Die PV-Anlage ist in den Potentialausgleich gemäß den Bestimmungen der OVE R-6-2-1 sowie OVE R-6-2-2 einzubinden.
3. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Photovoltaikanlage und des Überspannungsschutzes gem. OVE E 8101:2019-01-01 und OVE-Richtlinie R 6-2-2 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Eine Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Isolationsüberwachung gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61557-8 ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE EN 62446-1:2017-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß Punkt 4 dieser Norm ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der PV-Anlagen gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Der Errichter der PV-Anlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der PV-Anlage, sowie über die möglichen Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
7. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
8. Die Tische der Unterkonstruktion sind im Boden verankert und stellen somit die Erdung sicher. Für den Potentialausgleich werden die Tische an jeweils einem Steher verbunden. Die Gestelle werden untereinander mit je zwei unabhängig voneinander liegenden 10 mm starken NIRO-Drähten verbunden, sodass eine geschlossene Erdung des Gesamtsystems erreicht wird.
9. Die PV-Anlage ist wiederkehrend in einem Intervall von drei Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfungen der PV-Anlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das zusammenfassende Ergebnis jeder wiederkehrenden

Überprüfung gem. ÖVE/ÖNORM EN 62446-1:2017-01-01 ist im Überprüfungsprotokoll gesondert zu vermerken.

10. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der PV-Anlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der PV-Anlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der PV-Anlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
11. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008-09-01 ist einzuhalten.
12. Es ist sicherzustellen, dass Meldungen des Isolationsüberwachungssystems an die Betriebsverantwortlichen weitergeleitet und den Meldungen nachgegangen wird. Aufzeichnungen über die Fehlermeldung sind nachweislich zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
13. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle, über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage gem. ÖVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
15. Hochspannungsanlagen sind gem. ÖVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.
16. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage (spannungsführende Teile, Wärmeentwicklung auf den PV-Modulen ...) anzubringen.

Hinweise:

Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020 für verbindlich erklärten elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 -ESV 2012) ist einzuhalten.

Fachbereich Maschinenbau

1. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der bautechnischen Arbeiten der ggs. PV-Anlagen ist der Behörde eine Betriebsanleitung vom Hersteller des Systems zur Nachführung (Trackingsystem) zu übermitteln. Aus dieser hat hervorzugehen, welche Ersatzmaßnahmen allenfalls zu treffen sind, um unzulässige Quetschgefahren durch die Nachführung (Trackingsystem) und sonstige Gefahren für betriebsfremde, und vor allem für schützenswerte Personen (Kinder, behinderte Personen, etc.), auf ein zulässiges bzw. vertretbares Niveau zu senken, wenn die Einzäunung des ggs. Projekts entfällt und sich die Gefahrenquelle zusätzlich in einer Höhe von unter 2700 mm befindet (lediglich Warnschilder bzw. Warnhinweise sind hier keinesfalls ausreichend).

Anstelle der Betriebsanleitung ist auch die Übermittlung einer Risikoanalyse, gem. ÖNORM EN ISO 12100 möglich.

2. Auf allen Zuwegungen zum Areal sind entsprechende Warnhinweise über die Gefahren der PV-Anlage zu beweglichen Maschinenteilen anzubringen.
3. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule inkl. dem System zur Nachführung (Trackingsystem) ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.

Fachbereich Hochbau

1. Die Fundierung der baulichen Anlagen hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
2. Für die Pfahlgründungen sind die im geotechnischen Bericht angeführten Maßnahmen zu beachten und sind die für notwendig erachteten Überwachungsmaßnahmen entsprechend zu dokumentieren. Von der ausführenden Fachfirma ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
3. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die verwendeten Stahlteile für die vorgesehene Verwendung als Rammfundamente geeignet sind und sich die Art der Einbringung mittels Rammen sowie der dauerhafte Erdkontakt nicht negativ auf die Nutzungsdauer der Konstruktion auswirken.
4. Die Konstruktion für die Montage und Befestigung der Photovoltaikmodule ist gemäß dem Stand der Technik (Eurocode inkl. Nationaler Festlegungen) statisch zu bemessen. Von der ausführenden Firma ist eine Bestätigung abzugeben, dass die Montage und Befestigung ordnungsgemäß ausgeführt wurden und dass die Befestigungen während der gesamten Nutzungsdauer tragsicher sind. Diese Bestätigung ist der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und auf Verlangen der Behörde zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Folgende Bestätigungen sind der Fertigstellungsmeldung anzuschließen und am Betriebsstandort zur behördlichen Einsicht bereitzuhalten:
 - a) Statische Berechnung und Nachweis über die ordnungsgemäße und projektgemäß ausgeführte Fundierung sowie sämtlicher tragenden Bauteile inkl. der durchgeführten Abnahmeprüfungen und Dokumentationen bezüglich der Bodenbeschaffenheit
 - b) Nachweis über die Eignung der Rammfundamente für den vorgesehenen Verwendungszweck (keine negative Auswirkung während der gesamten Nutzungsdauer durch Erdkontakt)
 - c) Ausführungsnachweis gemäß den statischen Berechnungen der Konstruktion für die Montage und Befestigung der Module

Hinweis:

Für die Umsetzung dieses Bauvorhabens wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Burgenländischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016 sowie auf das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (Bau KG) hingewiesen.

Fachbereich Brandschutz

1. Bei der Montage der aufgeständerten Module ist sicherzustellen, dass die PV-Generatoren einen Abstand von mindestens 100 cm im Normalbetrieb zur Bewuchsfläche aufweisen.
2. Die Leitungen sind mechanisch geschützt zu verlegen, beispielsweise in Leitungskanälen aus Metall bzw. in Unterkonstruktionsprofilen der Montagegestelle. Dabei ist zu beachten, dass keine scharfen Kanten vorhanden sind, welche Leitungen beschädigen können (gegebenenfalls Kantenschutz verwenden).
3. Erfolgt die Leitungsführung von Modultisch zum nächsten Modultisch (z.B.: 1,0 m Freistreifen) oder zum Wechselrichter über das Erdreich so sind geeignete Leitungen und insbesondere Steckverbindungen zu verwenden, die für die Verlegung im Erdreich bzw. für ein Eintauchen in Wasser geeignet sind.
4. Die erdverlegten Kabel sind in einer Tiefe zu verlegen, dass sie im Zuge der Bewirtschaftung nicht beschädigt werden können, dabei ist insbesondere auf die Bewirtschaftungsmethoden zu achten (z.B.: pflügen).
5. Der betreffende Bereich unter den Wechselrichtern und/oder GAK ist mit einer Bekleidung mindestens EI 30 / A2 zu versehen oder mit äquivalenten Brandwiderstandseigenschaften (z.B. 5 cm Kies oder mineralische Abdeckplatten) zu versehen, wobei ein allseitiger Überstand von mindestens 1 m vorzusehen ist.
6. Die Wechselrichter und Anschlusskästen sind so anzuordnen, dass sie von direkter Sonneneinstrahlung geschützt werden. Die Herstellerangaben in Bezug auf die maximalen Temperaturen sind einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu setzen, damit diese nicht über- oder unterschritten werden.
7. Die Anordnung der Wechselrichter hat im Nahbereich eines Fahrweges der Einsatzkräfte zu erfolgen.
8. Die Einfriedung bzw. der Zugriffsschutz zu den Wechselrichtern bzw. Generatoranschlusskästen ist in einem Abstand zu errichten, sodass bei einem möglichen Durchgreifen der Absperrung die spannungsführenden Teile nicht berührt werden können bzw. so auszuführen, dass ein Durchgreifen nicht ermöglicht wird.
9. Die internen Fahrflächen für die Benützung mit Einsatzfahrzeugen sind so zu gestalten und auszuführen, dass sie mit Einsatzfahrzeugen (LKW) gefahrlos befahrbar sind. Dies bedeutet eine ebene Ausführung ohne Quer- und Längsrillen. Die Ausführung dieser Wege kann mit Feldwegen verglichen werden und in geschotteter Ausführung oder aus einem gewachsenen Boden mit einer Grasnarbe bestehen.
10. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszugestalten.
11. In einem definierten Bereich in Angriffsebene der Feuerwehr ist eine zentrale, manuelle Auslöseeinrichtung, welche auf die gesamte Freiflächenanlage (auf die jeweilige Teilfläche 1 - 3) wirkt einzurichten. Bei Auslösung muss die Anlage so geschaltet werden, dass ein weiteres Nachführen nicht mehr möglich ist.
12. Es ist ein Übersichtsplan für die Photovoltaikanlage zu erstellen, auf dem die Leitungsführung, die DC-Trennstelle, die Wechselrichter, der AC-Lasttrennschalter, Trafostationen, Container, Auslösestellen für den Bewirtschaftungsmodus und die Zufahrts- und Aufstellflächen der

Feuerwehr eingetragen sind. Der Plan ist farbig zu gestalten und mit einer Legende zu versehen. Die Größe darf DIN A3 (wenn notwendig mehrere Blätter) nicht überschreiten.

13. Errichten unterschiedliche Eigentümer bzw. Betreiber PV-Freiflächenanlagen, welche im örtlichen Zusammenhang stehen, sind sämtliche Anlagen in einer zusammenhängenden Plandarstellung darzustellen.
14. Eine Parie des Übersichtsplans für die Photovoltaikanlage ist dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando nachweislich zu übergeben, eine ist im Bereich der Zufahrt (z.B. in einem Feuerwehrplankasten) aufzubewahren.
15. Bei den Zufahrten für die Feuerwehr (z.B.: Einfahrtstore, Schranken) ist je eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet. Alternativ kann auch das Schloss selbst mit einer Untersperre des genormten Feuerwehrschlüssels ausgeführt werden und somit das Schloss selbst mit dem Feuerwehrschlüssel gesperrt werden.
16. Die Zufahrtswege für Einsatzkräfte sind eindeutig und dauerhaft zu beschriften und zu kennzeichnen (Freistreifen für die Befahrung mit Einsatzfahrzeugen mit Großbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge und Modulreihen mit arabischen Ziffern in ansteigender Reihenfolge wobei eine Kennzeichnung zumindest der jeweils ersten und letzten Reihe und in weiterer Folge jede 10 Reihe zu beschriften ist [(z.B.: C30)]).
17. Die Fläche unter den Modulen ist mindestens 2 x jährlich einzukürzen, sodass ein Bewuchs die elektrische Anlage nicht beschädigen kann.

Fachbereich Naturschutz

1. Es ist eine fachlich geeignete ökologische Bauaufsicht (ÖBA) zu bestellen. Diese ist vor Beginn der Bauarbeiten der Behörde bekannt zu geben. Vorzuziehende Ausgleichsflächen, Bauarbeiten, sowie Maßnahmen zur Begrünung, Gehölzpflanzungen, Neophytenmanagement, Arten-, Lebensraumschutz und der Pflege, sowie das Monitoring sind von der ökologischen Bauaufsicht anzuleiten und mittels Fotos (Datumseinblendung) und Endbericht zu dokumentieren und der Behörde zur jeweiligen Fälligkeit (während der Bauphase quartalsmäßig, danach Monitoring, siehe Auflage 15) unaufgefordert zu übermitteln.
2. Der Behörde ist spätestens 2 Monate vor Baubeginn ein im Sinne des Projekts fachlich geeignetes Entwicklungs- und Pflegekonzept zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen, das auf die folgenden Punkte eingeht bzw. diese erfüllt:
 - Sicherstellung der Aushagerung und Entwicklung eines artenreichen Grünlandbestandes auf den Offenland - Freihaltebereiche und der Ausgleichsfläche Bodenbrüter, Entfernung Mähgut von allen Grünflächen
 - Formulierung der Pflegemaßnahmen (Mahdintervall, Mahdmosaik, Beweidung, Neophyten, Gehölzentfernung u.a.) hinsichtlich Art der Maßnahmen und Flächen, Zeitpunkt, Häufigkeit
 - Darlegung, dass eine agrarische Nutzung in der vorgeschlagenen Form mit zeitgemäßen Methoden (Maschineneinsatz, Verfügbarkeit von Weidetieren) tatsächlich und über die vorgesehene Betriebsdauer realistisch umsetzbar ist und den vorgesehenen Zielen entspricht
 - Sicherstellung eines geschlossenen Bewuchses der begrünten Flächen

3. Die Ausgleichsfläche für Bodenbrüter ist zumindest 1 Monat vor Baubeginn zu konkretisieren und der Behörde vorzulegen. Eine der folgenden Möglichkeiten ist umzusetzen:
 - a. Es sind 2,2 ha Fläche im Nahbereich durch Errichtung von Lerchenfenstern in umliegenden Agrarflächen, Grünflächen (z.B. Gst. Nr. 3708) während der Errichtung der Anlage, und während der Betriebsphase die ursprünglich geplante, anlagenquerende Ausgleichsfläche für Lerchen geeignet zur Verfügung zu stellen, sodass zu jeder Zeit ein Ausweichen der Bodenbrüter auf Ausgleichsflächen möglich ist (Gestaltung wie Offenland Freihaltebereiche, siehe Auflage 4).
 - b. Alternativ kann die Ausgleichsfläche Bodenbrüter für die Bau- und Betriebsphase auf der gesamten, gehölzfreien Fläche des Gst. Nr. 3693 der KG Schachendorf im Ausmaß von 2.500 m² errichtet werden und ist zumindest 1 Monat vor Baubeginn für Lerchen geeignet anzulegen. Pflege der Ausgleichsfläche ist zweimalige Mahd (Ackersutten von Mahd aussparen) und Entfernung des Mähgutes, und ist durch die ÖBA anzuleiten.
4. Offenland Freihaltebereiche sind entsprechend den Nachreichunterlagen mit dem vorgeschlagenen, hochwertigen Grünlandsaatgut (ReNatura E2) in geeigneter Saatstärke einzusäen. Nach sechs Wochen oder 20 cm Wuchshöhe ist unabdingbar ein Schröpfungsschnitt durchzuführen. Die Aushagerung der Flächen hat zumindest in den ersten 2 Jahren durch zweimalige Mahd aller Teilflächen pro Jahr zu erfolgen (Einrichtung eines Mahdmosaiks). Danach sind alle Mahdflächen des Mahdmosaiks zumindest einmal pro Jahr zu mähen. Das Mähgut ist jeweils vollständig zu entfernen. Vor jeder Mahd sind die jeweiligen Flächen von der ökologischen Bauaufsicht auf Brutgeschehen zu kontrollieren und bei Fund von aktiven Nestern, Gelegen oder Jungvögeln abzuschränken. Die Größe der so eingerichteten Bauverbotszonen sind von der ökologischen Bauaufsicht je nach Störungsintensität festzulegen.
5. Der gehölzfreien Bereich des Gst. Nr. 3693 ist in die Liste der hochwertigen Biotope aufzunehmen und ist während der Bauphase von Manipulation und Lagertätigkeiten freizuhalten. Gegebenenfalls sind Freihaltezonen in der Anlagenfläche während der Migrations-, Brut- und Laichzeit (Rotwild, Vögel, Amphibien) von der ÖBA einzurichten.
6. Das Entwicklungs- und Pflegekonzept ist nach Genehmigung durch die Behörde konsequent umzusetzen.
7. Baumaßnahmen sind primär kaltjahreszeitlich (1. Oktober – 1. März) umzusetzen. Sollte dies nicht möglich sein, sind Konfliktvermeidungsmaßnahmen für die Feldlerche (ev. Kiebitz) und Amphibien zu ergreifen. Ab Mitte Februar bis Juli ist der Anwuchszustand im Baufeld in 2-wöchigen Intervallen von der ÖBA zu erheben und auf Brutgeschehen zu überprüfen. Gegebenenfalls (bei schütterem Bewuchs) ist der Boden mit geeignetem Gerät umzubrechen. Zusätzlich ist zwischen Ende Februar bis Ende April eine Begehung mit Hunden in zweiwöchigem Intervall durchzuführen. Hunde sind dabei mit Leine und Beißkorb zu versehen und kontrolliert an der Hand zu führen. Im Falle des Auffindens eines Geleges, bzw. beim Auffinden von Amphibienmigration ist eine Bauverbotszone auszuweisen. Die Größe ist flexibel von der ökologischen Bauaufsicht an die zu erwartende Störungsintensität anzupassen.

8. Die Bestockung der Wildkorridore ist mit standortgerechten, heimischen Gehölzen auszuführen. Die Aufforstung ist mit einer Dichte von 3.500 Bäumen pro ha in bunter Mischung durchzuführen, wobei zumindest 4 Baumarten und 3 Straucharten aus der vorgeschlagenen Liste zu verwenden sind. Der Baumanteil ist mit mindestens 50 % festgelegt. Der Aufwuchs der Gehölze ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z. B. Anbringen von Verbiss- und Fegeschutz, Ausmähen, Wässerung falls erforderlich). Die Pflanzung ist bis spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme abzuschließen. Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unaufgefordert zu melden. Ausfälle in den ersten drei Jahren sind zu ersetzen.

Baumarten

Stieleiche (*Quercus robur*), Feldahorn (*Acer campestre*), Vogelkirsche (*Prunus avium subsp. avium*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Bergahorn (*Acer pseudopatanus*)

Straucharten

Gewöhnlich-Hasel (*Corylus avellana*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schwarzholunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlich-Schneeball (*Viburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*)

Ergänzender Hinweis aus dem Fachbereich Brandschutz:

Auf die Einhaltung bzw. Vereinbarkeit mit den vorgeschriebenen Auflagen aus dem Fachbereich Brandschutz, insb. hinsichtlich Fahrwegbreiten und Kurvenradien, wird hingewiesen.

Ein entsprechender Plan (Grundriss und Schnitt), in welchem die Bepflanzung und die Verkehrswege entsprechend dargestellt werden, ist im Entwicklungs- und Pflegekonzept gem. Auflage 2 Fachbereich Naturschutz vorzulegen.

9. Das Anpflanzen exotischer oder nicht standortgerechter Gehölze wie der Robinie, Götterbaum, Schwarznuss, Schwarzkirsche u.Ä. ist zu unterlassen.
10. Aufkommende Gebüsche und Gehölze unter der PV-Anlage können ganzjährig entfernt werden, solche in gehölznahen Offenflächen dürfen jährlich im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März mechanisch entfernt werden (abschneiden, ausreißen).
11. Zur Bewuchsregulierung (Unkrautbekämpfung) ist der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht gestattet. Die Bewuchsregulierung hat durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erfolgen. Die Pflege der Grünstreifen bzw. falls zutreffend, der Anlageflächen, kann durch Mahd (Mähbalken oder Rasenmäher oder Aufsitzmäher oder Traktor mit Mähbalken), Ausstechen oder Ausreißen zu erfolgen, oder extensiv mit kurzzeitiger Schafbeweidung.
12. Auf den Einsatz von Chemikalien bei der Reinigung und Pflege von Modulen und Aufständern ist zu verzichten.
13. Nach Abschluss der Arbeiten sind sämtliche Wundflächen im Gelände zu begrünen. Grünstreifen unter den Modultischen sind nach Fertigstellung der Errichtung anzulegen. Sie sind zumindest einmal pro Jahr durch Mahd zu pflegen und das Mähgut ist zu entfernen.
14. Ein Konzept zur agrarischen Nutzung ist der Behörde bis spätestens zum Abschluss der Bauarbeiten zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
15. Über die Betriebsdauer der Anlage ist ein botanisch-zoologisches Monitoring umzusetzen, das die Wirkung der ökologischen Begleitmaßnahmen sicherstellt. Das botanisch-vegetationskundliche Monitoring ist in den ersten fünf Jahren jährlich, danach im 7. und 10. Jahr und in der Folge in 5-jährigen Abständen umzusetzen. Im Zuge des Monitorings ist der Entwicklungszustand des Vorhabens zu einem fachlich geeigneten Zeitpunkt zu erheben.

Sollte eine ungünstige Entwicklung erkennbar sein (keine Entstehung naturschutzfachlich wertvoller Grünlandbestände, Entwicklung von Neophytenbeständen, Beeinträchtigung wildlebender Tiere oder Pflanzen), so sind von der ökologischen Bauaufsicht Maßnahmen zur Behebung festzulegen und der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und in der Folge umzusetzen. Das Bodenbrütermonitoring hat in den ersten fünf Jahren jährlich zu erfolgen. Im Falle einer Verringerung der Brutreviere von Feldlerche und Wachtel sind pro fehlendem Brutrevier 0,2 ha Fläche von Feldern im Nahbereich entsprechend den artspezifischen Bedürfnissen zusätzlich gepflegt zu werden. Im Fall einer negativen Bestandsentwicklung von Lebensräumen oder Arten ist für 5 Jahre wieder auf ein jährliches Monitoring zu wechseln. Im Fall von positiver Bestandsentwicklung kann das zoologische Monitoring ab dem 10. Betriebsjahr in 5-jährigen Abständen umgesetzt werden. Jedes Monitoring ist durch einen Kurzbericht inkl. Fotodokumentation zu belegen und dieser gemeinsam mit einem allfälligen Maßnahmenvorschlag bis zum 1. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres unaufgefordert der Behörde vorzulegen.

Darüber hinaus vorgelegte Berichte müssen fachlich nicht über Berichte zu einfachen Sichtprüfungen im Rahmen der Pflegemaßnahmen hinausgehen (= Feststellung bzw. Ausschluss eklatanter, offensichtlich ohne Detailerhebung erkennbarer Fehlentwicklungen).

Begründung

Die Antragstellerin, die WindPV Operation GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, beantragte mit Schreiben vom 05.06.2024 die elektrizitäts- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage Schachendorf sowie allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetrieben und Nebeneinrichtungen.

Am 21.10.2024 wurde eine mündliche Verhandlung abgehalten und Gutachten von Sachverständigen für die Fachbereiche Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik, Humanmedizin, Naturschutz und Landschaftsschutz sowie eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eingeholt:

Gutachten Fachbereich Elektrotechnik

(Auszug aus Gutachten vom 17.10.2024)

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet.

Der gegenständliche Technische Bericht vom Juni 2024, betreffend das Projekt PV-FFA Schachendorf, der „WindPV Operation GmbH“ ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der vorgeschlagenen Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß dem „Technischen Bericht“ vom Juni 2024 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßigem Einbau und ordnungsgemäßigem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die im „Technischen Bericht“ vom Juni 2024 dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen [Ausführungen] an der PV-FFA Schachendorf der WindPV Operation GmbH gemäß den Unterlagen im Einreichoperat und dem Technischen Bericht vom Juni 2024.

Gutachten Fachbereich Maschinenbau

(Auszug aus Gutachten vom 11.09.2024)

Aufgrund der [...] angeführten Unterlagen ist das einzureichende Projekt nachvollziehbar und schlüssig und aus maschinenbautechnischer Sicht unter Vorschreibung der [...] vorzuschlagenden Auflagen bewilligungsfähig.

Bezugnehmend auf die [...] Fragestellung kann nachfolgende Aussage getroffen werden:

Frage 4:

Entsprechen die Anlagen nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Brandschutz und Benützungssicherheit?

Die projektierte Photovoltaikanlage entspricht auf Basis der vorgelegten Projektunterlagen aus maschinenbautechnischer Sicht, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen, dem Stand der Technik.

Gutachten Fachbereich Hochbau

(Auszug aus Gutachten vom 03.10.2024)

Laut den Einreichunterlagen wird die Unterkonstruktion für die Montage der PV-Module je nach bodenbedingten Verhältnissen gemäß den Vorgaben und Hinweisen im vorliegenden geotechnischen Bericht in Rammtechnik hergestellt. Die Nachweisführung der ordnungsgemäßen und projektgemäßen Ausführung wird als Auflage vorgeschlagen.

Die Grundflächen, auf denen sich die PV-Anlagen befinden, werden nicht eingezäunt. Hinsichtlich der erforderlichen Benützungssicherheit aufgrund der spannungsführenden Teile der Anlage wird auf das Gutachten des Sachverständigen für Elektrotechnik verwiesen.

Für die Tragkonstruktionen für die PV-Anlage liegen keine dem Standort angepassten statischen Berechnungen vor, die den Nachweis der Trag- und Standsicherheit sowie Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit gemäß Eurocode inklusive der relevanten nationalen Anhänge, insbesondere die Berücksichtigung der örtlichen Wind- und Schneelasten gemäß ÖNORM B 1991-3 sowie ÖNORM B 1991-4 für die geplante Tragkonstruktion darlegen. Diesbezüglich wird eine Auflage vorgeschlagen.

Gegen das Vorhaben bestehen bei projektgemäßer Umsetzung unter Einhaltung der [...] Auflagen aus hochbautechnischer Sicht keine Bedenken.

Gutachten Fachbereich Brandschutz

(Auszug aus Gutachten vom 21.10.2024)

Aus brandschutztechnischer Sicht werden die PV-Freiflächen analog zu Flur- und Flächenbränden verglichen. Durch die Errichtung der PV-Modultische (Bauwerke) sind die Einsatzmöglichkeiten (z.B. Befahrung und Zugänglichkeit mit Einsatzfahrzeugen) der Einsatzkräfte und deren Materialressourcen zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen wird in Anlehnung an die OIB Richtlinie eine maximale Längsausdehnung von 60 m gefordert. Diese Längsausdehnung spiegelt sich bei der OIB Richtlinie 2 in der maximalen Längsausdehnung von Brandabschnitten und in der OIB Richtlinie 2.2 bei überdachten Stellplätzen wider. Danach wird ein Freistreifen in der Breite von mindestens 1,0 m gefordert. Der Abstand von 1,0 m als Trennung zur nächsten Modulfläche wird als ausreichend erachtet, um unter Berücksichtigung eines Feuerwehreinsatzes Maßnahmen zu setzen, um einen Übergriff auf weitere Flächen hintanzuhalten, da bestimmungsgemäß keine weiteren Brandlasten als die Vegetation und die PV-Anlage selber vorhanden sind.

Die Errichtung von Gebäuden auf demselben Grundstück wie z.B.: Transformatoren, Lager und Bürocontainern oder Speichereinrichtungen sind in einem Abstand von mindestens 4,0 m zulässig, ohne dass Anforderungen an den Feuerwiderstand der Außenbauteile der Gebäude (Container) gestellt werden.

Das Grundrisiko bei DC-Leitungsanlagen besteht durch ein mögliches Auftreten eines Fehlerlichtbogens vor allem bei Verbindungsstellen (Unterbrechungslichtbogen) oder in seltenen Fällen auch infolge von schadhaften Leitungsisolierungen (Parallellichtbogen). Ein weiteres Risiko kann die Brandausbreitung durch die brennbaren Leitungsisolierungen insbesondere in Verbindung mit einem „wandernden“ Lichtbogen darstellen (Zündschnureffekt).

Der Leitungsweg zwischen dem PV-Generator und dem Wechselrichter sollte so kurz als möglich sein und so ausgeführt werden, dass eine mechanische oder Witterungsbedingte Beschädigung verhindert wird.

Wechselrichter sind so anzuordnen, dass sie von unberechtigten Personen nicht berührt werden können. Erfolgt keine Einfriedung der gesamten Anlage so ist mindestens der Zutritt bzw. Zugriff zu den Wechselrichtern und Generatoranschlusskästen mittels Einzäunung oder gleichwertigen Maßnahmen, die einen Zugriff von unberechtigten Personen verhindert, zu verhindern.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die nachgeführten Anlagen so ausgestattet, dass diese in einen Bearbeitungsmodus gestellt werden können um eine möglichst große Fahrwegbreite für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Geräten zu ermöglichen.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung des gegenständlichen Projektes, sowie Einhaltung [der] Auflagenpunkte bestehen aus brandschutztechnischer [Sicht] keine Einwände gegen die Errichtung der Anlage.

Hinweise:

Grundsätzlich ist eine PV-Freiflächenanlage mit einer Umzäunung auszuführen um einen Zutritt von unberechtigten Personen zu dem Kraftwerk und zu den spannungsführenden Anlagenteilen zu verhindern.

Auf Grund naturschutzrechtlicher Aspekte wird jedoch die Anlagen ohne eine Einfriedung errichtet. Hier werden aus elektrotechnischer Sicht in der Regel zusätzliche Sicherheitsanforderungen gefordert (permanente Isolationsüberwachung). Im technischen Bericht wird unter Punkt 6.1 Isolationsüberwachung, festgehalten, dass auf eine permanente Isolationsüberwachung der DC-Seite verzichtet wird. Ob dies zulässig ist und ob durch diese Ausführung eine Gefährdung für Leib und Leben bestehen kann, kann aus brandschutztechnischer Sicht nicht geprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Nutzungssicherheit bzw. Schutz von dritten Personen, in Bezug auf die gleichwertige Erzielung des Schutzzieles wie bei einer Ausführung einer Einfriedung vorgenommen werden soll.

Werden PV-Freiflächenanlagen im Nahbereich eines Waldes angeordnet, ist darauf zu achten, dass sich diese außerhalb des Gefährdungsbereiches des Waldes befindet, da bei Inkrafttreten der Waldbrandverordnung im Gefährdungsbereich des Waldes, brandgefährliche Handlungen untersagt sind. Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage stellt eine erhöhte Brandentstehungsgefahr im Nahbereich des Waldes gegenüber einer Flurfläche dar, da mit der PV-Anlage eine zusätzliche Zündquelle in den Gefährdungsbereich eingebracht wird. Ein weiterer Aspekt ist die höhere Brandausbreitungsgeschwindigkeit durch Photovoltaikmodule anstelle einer reinen Grünfläche. Um bei Trockenheit eine Brandausbreitung von einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf den Wald, in Verbindung mit einem Feuerwehreinsatz zu erschweren sind Abstände erforderlich. Entsprechend des Forstgesetzes 1975 sind keine Definitionen vorhanden wie diese Maßnahmen bzw. Abstände auszuführen sind. Aus brandschutztechnischer Sicht konnten daher der erforderliche Abstand bzw. Maßnahmen für die Errichtung von PV-Anlagen zu einem Waldgebiet nicht beurteilt werden. Die zuständige Behörde wird daher aus brandschutztechnischer Sicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Situation aus forstrechtlicher Sicht zu prüfen ist.

Gutachten Fachbereich Verkehrs- und Lichttechnik

(Auszug aus Gutachten vom 11.09.2024)

Im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie etwaiger Blendwirkungen für den Verkehr und für die Nachbarn wird die Frage 6 der Fragestellung des Gutachtensauftrages der Abteilung 2 – Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheit des Tourismus, Referat Anlagen- und Baurecht wie folgt beantwortet:

Frage 6: Wie werden Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Da es lt. der übermittelten Blendberechnung zu keiner Absolutblendung durch die PV-Freiflächenanlage kommt, bestehen aus verkehrstechnischer Sicht keine Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen durch die geplante PV-Freiflächenanlage auf den Gst. Nr.: 3687, 3689, 3690, 3706/1 in der KG Schachendorf.

Es wird von ho. Seite darauf hingewiesen, dass die geplante PV-Anlage linksseitig der B63 - Steinamangerer Straße zwischen Straßenkilometer (Strkm) 43,300 und der Staatsgrenze zu Ungarn errichtet werden soll. Aus dem Belegungsplan ist ersichtlich, dass die geplanten PV-Module mit einem Abstand zwischen 6,00 m und 11,00 m zur Grundstücksgrenze der Landesstraße errichtet werden sollen. Der Abstand zum Asphalttrand der Landesstraße soll zwischen 10,00 m und 15,00 m betragen. Aus dem § 32 Abs. 1 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005 idgF ergeht, dass beiderseits von Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten in einer Entfernung von 15 m keine neuen Anlagen jeder Art errichtet werden dürfen.

Die Landesstraßenstraßenverwaltung hat gem. diesem Gesetz Ausnahmen von diesem Bauverbot zuzustimmen, soweit dadurch nicht:

- a) der Bauzustand der Straße,
- b) der Lichtraum, der Verkehrszeichenraum und der von unterirdischen Einbauten freizuhaltende Raum,
- c) vorhandene Planungen für Straßenausbaumaßnahmen,
- d) erforderliche zukünftige Maßnahmen auf Grund der prognostizierbaren Verkehrszunahme oder
- e) die Verkehrssicherheit

beeinträchtigt wird.

Zwischen dem Straßenkilometer 43,300 und der Staatsgrenze zu Ungarn bestehen folgende höchstzulässigen Geschwindigkeiten in Fahrtrichtung Schachendorf:

- 30 km/h ab der Staatsgrenze bis zum Strkm 43,953
- 50 km/h ab dem Strkm 43,953 bis zum Strkm 43,639
- 70 km/h ab dem Strkm 43,639 bis zum Strkm 43,451
- 100 km/h ab dem Strkm 43,451

Bei einem mittleren Verzögerungswert auf einer trockenen Wiese (Verzögerung $4,5 \text{ m/s}^2$) und einer Reaktionszeit von 1 s ergeben sich folgende Anhaltewege:

- Bei 30 km/h → ca. 16 m
- Bei 50 km/h → ca. 36 m
- Bei 70 km/h → ca. 62 m
- Bei 100 km/h → ca. 114 m

Bei dem geplanten Abstand der Module zum Asphalttrand der Landesstraße von 15 m würden sich somit folgende Anprallgeschwindigkeiten ergeben, wenn der Reaktionsweg eingehalten werden kann:

- Bei 70 km/h → ca. 57 km/h
- Bei 100 km/h → ca. 91 km/h

Aufgrund der Reduktion der Verzögerung um $2,0 \text{ m/s}^2$ bei einem Bremsvorgang auf einer nasser Wiese, erhöhen sich die Anprallgeschwindigkeiten dem entsprechend. Es bestehend somit, erhebliche Bedenken mit Hinblick auf die Verkehrssicherheit wegen den möglichen Anprallgeschwindigkeiten ab dem Straßenkilometer 43,639 in Fahrtrichtung Schachendorf. Es somit ist vonseiten des Antragstellers bekanntzugeben, welche Sicherungsmaßnahmen für die Verkehrsteilnehmer mit Hinblick auf Abkommensunfälle geplant sind. Aus dem Einreichkonvolut sind nämlich keine derartigen Maßnahmen ersichtlich.

Der rechtsanwaltliche Vertreter der Antragstellerin gibt dazu im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2024 folgende Stellungnahme zu Protokoll:

In Bezug auf die verkehrstechnische Stellungnahme vom 11.9.2024, 2024-004.923-22/7, darf festgehalten werden, dass im Hinblick auf die angesprochenen Mindestabstände bzw. den „Bauverbotsbereich“ gemäß § 32 Abs. 1 Bgld Straßengesetztes 2005 kein im Verfahren relevantes Genehmigungs- bzw. Bewilligungskriterium angesprochen wird. Es liegt im Verantwortungs- und Risikobereich der Antragstellerin, ob die Zustimmung der Landesstraßenverwaltung erteilt wird oder nicht. Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Verhandlung geführten Diskussion werden im „Zustimmungsverfahren“ mit der Landesstraßenverwaltung Leitplanken als Schutzmaßnahme ausgeführt werden. Sollte keine Zustimmung erteilt werden können, würde die PV-Anlage verkleinert und dies der Behörde nach § 15 Abs 3 Bgld EIWG 2006 angezeigt werden.

Gutachten Fachbereich Humanmedizin

(Auszug aus Gutachten vom 10.11.2024)

Die gesamte Anlage wird nicht eingezäunt. Es werden lediglich lokale, sicherheitsbedingte Zäunungen um die Wechselrichter und Anschlussboxen gesetzt, um sie vor Zugriff Unbefugter zu schützen.

Die PV-FFA wird mit einer landwirtschaftlichen Produktion von pflanzlichen Erzeugnissen kombiniert und deshalb als Agri-Photovoltaikanlage ausgeführt.

In den Hauptzufahrten zur Anlage werden Warnschilder für bewegliche Teile angebracht.

Alle Räumlichkeiten, Verteiler, Schränke oder anderen offenbare Komponenten (Trafos, AC-Sammler, Container etc.) werden durch Sicherheitsschlösser abgesperrt, um nur autorisiertem Personal Zugang zu gewähren.

Alle Wechselrichter werden durch Gitter eingezäunt und abgesperrt, um anlagenfremden Personen den Zugriff zu verwehren.

Aus Sicht des Fachbereichs Humanmedizin sind Einwirkungen von Lärm, elektromagnetischen Feldern und Licht bzw. Blendung durch Licht im konkreten Fall denkmöglich.

Den Ausführungen des technischen Amtssachverständigen folgend (Gutachten Elektrotechnik vom 17.10.2024) können relevante Schallemissionen in der Betriebsphase nur in der unmittelbaren Nähe der Wechselrichter bzw. der Trafostationen auftreten. Da die nächste Ortschaft mehr als einen Kilometer entfernt ist sind keine relevanten Einwirkungen zu erwarten.

Diese Schlussfolgerung wird vollinhaltlich geteilt.

In der Bauphase kann es zu Einwirkungen durch Lärm- und Staubimmissionen kommen. So kann die Polizeiinspektion Schachendorf und der Grenzübergang zu Ungarn betroffen sein, da diese in unmittelbarer Nähe zur Anlage situiert sind.

Einwirkungen in der zu erwartenden Höhe und für die anzunehmende Zeit sind aber als nicht erheblich belästigend zu beurteilen.

Relevante elektromagnetische Felder sind nur in unmittelbarer Nähe zu den Transformatoren und Wechselrichtern zu erwarten. Eine Gefährdung von Anwohnern und Spaziergängern ist auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Einwirkungen durch Schall, Abgasen oder Einwirkungen durch elektromagnetische Felder zu keinen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen bei den nächsten Anrainern führen werden.

Lichtimmissionen können in Form einer Blendung einwirken.

Der technische Amtssachverständige, sowie der bestellte technische Sachverständige verweisen im Zusammenhang mit Lichtimmissionen auf die dem Projekt beigelegte Blendberechnung.

Die dem Projekt beiliegende Blend- und Sichtbarkeitsberechnung verwendet das Programm GlareGauge von Forge Solar. Folgende Angaben sind dem Projekt entnommen:

Das gewählte Programm wurde von den in den USA ansässigen Sandia National Laboratories entwickelt. Forge Solar ist ein weltweit anerkannter Industriestandard und Bewertungsinstrument zur Bewertung der Blendung von Solarparks auf Objekte, Straßenverkehr und Flugverkehr.

Forge Solar verwendet Breiten- und Längskoordinaten sowie Höhendaten von Google Earth in Verbindung mit einer proprietären Algorithmus-Software zur Vorhersage des Sonnenstandes und des Sonnenwinkels zu verschiedenen Zeiten während des ganzen Jahres. Informationen wie Größe und Ausrichtung des PV-Moduls und Oberflächenreflexionsvermögen sowie der jeweiligen Immissionspunkte/-linien sind projektspezifisch einzugeben. Hindernisse, wie beispielsweise davorstehende Gebäude werden in diesem Programm nicht berücksichtigt.

Diese Berechnung kann das Blendungspotential an einem nominierten Beobachtungspunkt vorhersagen, die wahrscheinliche Zeit und Dauer sowie das Ausmaß der möglichen Blendungsauswirkungen. Hinsichtlich des Ausmaßes werden in diesem Programm 3 Stufen der Blendung vergeben:

„Green glare“: geringes Nachbildpotential im Auge. Es entstehen Nebenwirkungen, die zwar spürbar sind, jedoch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen verursachen. Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

„Yellow glare“: Potenzial für vorübergehende Nachbildwirkung im Auge. Es entstehen wesentliche Auswirkungen, die gemindert und / oder behoben werden müssen.

„Red glare“: Potenzial für Netzhautverbrennungen (bleibende Augenschäden). Es entstehen dauerhafte nachteilige Auswirkungen, die eine Minderung oder Konstruktionsänderungen jedenfalls erforderlich machen.

In Österreich wird für die Beurteilung von Blendung aus PV Anlagen die OVE Richtlinie R 11-3 Ausgabe 2016-11-01 als Standard herangezogen. Demnach tritt Physiologische Blendung (Absolutblendung) je nach Adaptationszustand und Vorschädigung des Auges ab etwa 10^4 cd/m^2 auf. Dieser Wert ist etwa mit 1 % der Leuchtdichte der Sonne von zumindest 10^6 cd/m^2 gleichzusetzen.

Das Programm Forge Solar gibt für die Festlegung der 3 Blendungsstufen folgende Grundlagen an:

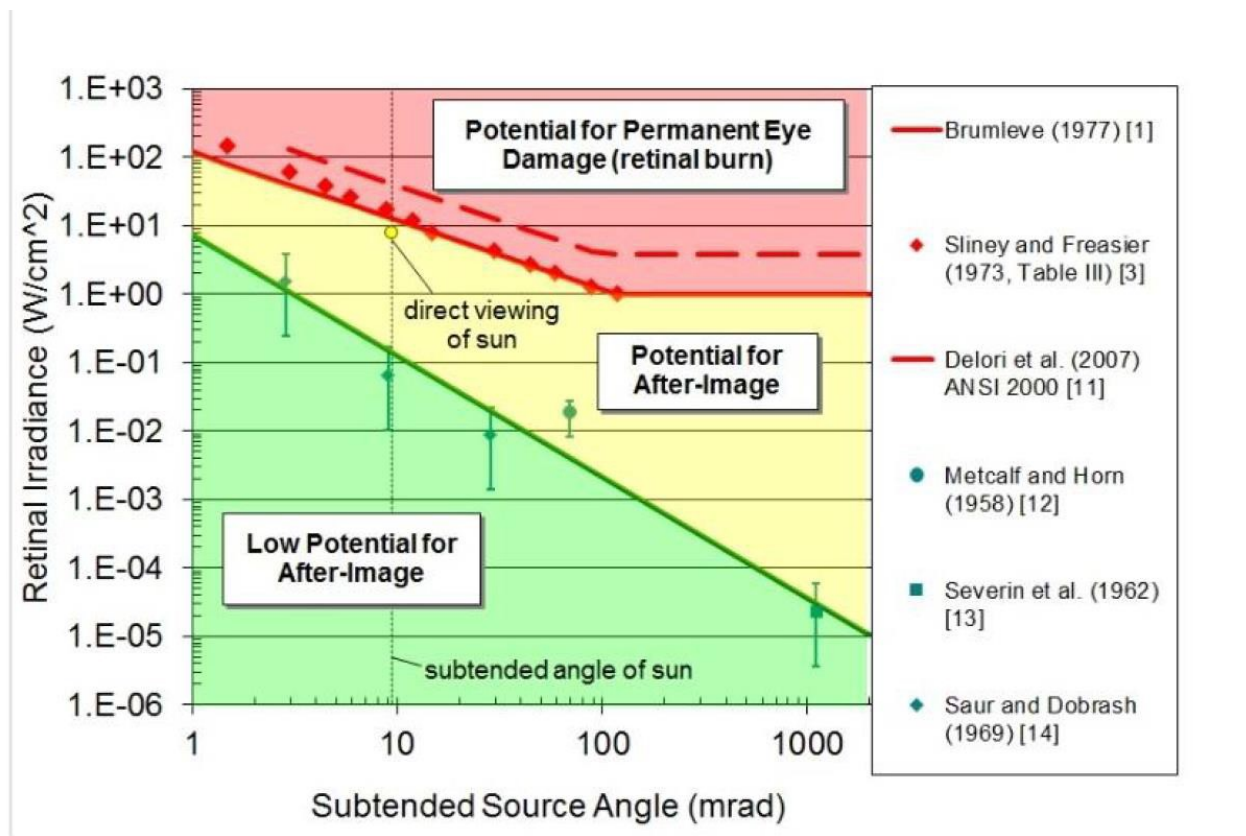


Abbildung 6: 3 Stufen der Blendungsgefahr bei Forge Solar in Abhängigkeit von Netzhautbestrahlungsstärke und Neigungswinkels der Quelle⁵

Aus der vorhergehenden Abbildung kann ersehen werden, dass die Grenze zwischen „green glare“ und „yellow glare“ in etwa bei 1% der Auswirkung der direkten Sonnenblendung liegt und somit das mit „yellow glare“ angegebene Blendungsmaß von Forge Solar mit dem in Österreich gem. OVE Richtlinie R 11-3 angegebenen Maß vergleichbar ist.

Die Beurteilung der Blendung von Photovoltaikanlagen ist gem. OVE Richtlinie R 11-3 auf folgende 2 Situationen abzustellen:

1. Im Wohnbereich und am Arbeitsplatz (zB Schule, Büro) in Innenräumen von Bauwerken bzw. im Freien im unmittelbaren Wohnumfeld (zB Garten, Balkon, Terrasse).
2. Beim Lenken von Fahrzeugen

Was Einwirkungen auf das Lenken von Fahrzeugen betrifft, so darf auf das Gutachten des verkehrstechnischen Sachverständigen verwiesen werden. Derartige Einwirkungen werden im med. Gutachten nicht weiter betrachtet.

Bezüglich des ersten Punkts führt die (österreichische) Richtlinie aus: „Die optische Störung durch Absolutblendung im Wohn-, Erholungs- oder Arbeitsbereich erfordert daher aktive Abwehrmaßnahmen (wie zB ein Schließen von Vorhängen oder das Meiden eines bestimmten Aufenthaltsbereichs in der Wohnung für einen Zeitraum) und ist somit als Belästigung einzustufen, die nur zeitlich befristet zulässig ist. Bei Auftreten von Absolutblendung ist das zeitliche Auftreten daher insofern zu beschränken, als dass weder die Einwirkzeit von 30 Minuten pro Tag noch von 30 Stunden pro Jahr überschritten wird.“

Im Wohn- und Arbeitsbereich zeigt die Blendungssimulation, dass es zu keiner Absolutblendung im Bereich der Steinamangerer Straße und der Polizeiinspektion Schandorf – FGP kommen kann.

Im technischen Gutachten vom 11.09.2024 wird hierzu folgendes ausgeführt:

Aus der übermittelten Blendberechnung ist ersichtlich, dass es zu keiner Absolutblendung durch die geplante PV-Anlage kommt.

Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass keine als unzulässig zu beurteilenden Blendungen im Bereich der nächsten Nachbarn auftreten werden, erheblich belästigende Einwirkungen sind daher nicht zu erwarten. Eine Gefahr für die Gesundheit ist auszuschließen.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Die Nachbarn und die Betreiber der Erzeugungsanlage werden durch die genannten Immissionen nicht gefährdet. Eine Gefahr für die Gesundheit besteht nicht.

Die vom Vorhaben ausgehenden Immissionsbelastungen sind für die Nachbarn aus fachlicher Sicht als nicht erheblich belästigend zu beurteilen und daher als jedenfalls zumutbar anzusehen.

Gutachten Fachbereich Naturschutz

(Auszug aus Gutachten vom 12.11.2025)

Beantwortung Fragenkatalog

Die Nummerierung entspricht der des Fragenkataloges in der Anforderung des naturschutzfachlichen Gutachtens:

16. Liegt das Vorhaben in oder nahe an einem Europaschutzgebiet? Wenn ja, sind nachfolgende Fragen zu beantworten: (Es soll dabei geklärt werden, ob es sich bei den geplanten Maßnahmen um solche handelt, die das Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen könnten.)

Nein. Das geplante Vorhaben liegt nicht in oder nahe einem Europaschutzgebiet, daher wird auch der entsprechende Fragenblock nicht beantwortet. Es liegt zwischen zwei Europaschutzgebieten, die jeweils mehr als 4 km entfernt sind. Es sind daher keine Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten und eine Beeinträchtigung von Arten und Lebensräume kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

17. Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung naturschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten naturschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Nein. Das Vorhaben liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet.

18. Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachteilige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Nein. Das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.

19. Wird durch die Maßnahme ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet?

Nein. Hinsichtlich der durch Erhebungen bekannten, seltenen, gefährdeten oder geschützten Arten, die am und um das Gelände des Vorhabens vorkommen, handelt es sich mit zwei Ausnahmen nicht um wesentliche Bestände. Eine Ausnahme ist der Klatschmohn-Stink-Pippau, der als regional ausgestorben gilt (RE = regionally extinct), wodurch jegliches Vorkommen als wesentlich zu bewerten ist. Es ist vorgesehen, Saatgut dieser Art vor Baubeginn zu sammeln und gezielt auf Freihalteflächen auszubringen. Ein weiteres erhebliches Vorkommen betrifft das Rotgelbe Fuchsschwanzgras, dessen Lebensraum per Auflage von Eingriffen freizuhalten ist. Für andere

seltene, gefährdete oder geschützte Arten sind Maßnahmen zur Schonung vorgesehen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt während der Errichtung und in regelmäßigen Abständen über die Betriebsdauer des Vorhabens und wird von einer ökologischen Bauaufsicht angeleitet und mittels Monitorings überprüft. Allfällige Fehlentwicklungen können so frühzeitig erkannt und korrigiert werden. Aufgrund all dieser Gesichtspunkte kann eine Beeinträchtigung wesentlicher Bestände seltener, gefährdeter oder geschützter Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

20. Wird durch die Maßnahme der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet?

Nein. Die Fläche des Vorhabens befindet sich vornehmlich auf intensiv genutzten Äckern und Brachen, die geringe bis keine Lebensraumeignung für seltene, gefährdete oder geschützte Tier- oder Pflanzenarten aufweisen. Für seltene Arten von Ruderalstandorten sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

21. Ist durch die Maßnahme sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten?

Nein. Unter Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen und festgelegten Kriterien (gehölzbestockte Wildkorridore) sind keine Faktoren erkennbar, die darauf hinweisen, dass der Haushalt der Natur, oder das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon einer wesentlichen Störung durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Aus dem Vorhaben sind kaum Veränderungen grundlegender Standortbedingungen (bezüglich Hydrologie, Emissionen u. dgl.) erkennbar, die auf das Gefüge im Umfeld entsprechend einwirken könnten. Voraussetzung für die positive Beurteilung ist jedoch ein geeignetes Neophytenmanagement und Pflegemaßnahmen, die noch konkretisiert werden müssen.

22. Ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie betroffen?

Nein. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, oder wildlebende Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind vom Vorhaben nicht dauerhaft oder wesentlich betroffen. Zwar sind Vorkommen von Arten des Anh. IV im Umfeld bekannt bzw. könnten solche potentiell vorkommen und auch Vogelarten nach Anh. I VS-RL sind im Bereich des Vorhabens bekannt, aus fachlicher Sicht werden nachteilige Effekte durch Auflagen entschärft. Es sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf relevante Lebensräume bzw. allgemeine Lebensbedingungen dieser Arten zu erwarten.

Ergänzende Fragestellung:

Die folgende ergänzende Fragestellung [...] bezieht sich auf die Zonierungsverordnung für PV-Freiflächenanlagen [...] und lautet:

„Werden die in [Punkt 68 (Eignungszone Schachendorf)] der Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien ausreichend berücksichtigt?“

Konfliktkriterien und Beurteilung der Berücksichtigung:

1. *Konfliktkriterium:*

Die Waldbereiche in der Zone sind zu erhalten und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt. Es sind keine Entnahmen von bestehenden Gehölzen geplant.

2. *Konfliktkriterium:*

Freihaltung mindestens 5 m breiter Offenlandschaftsbereiche (naturhafter Wiesen- / Staudenflächen) der räumlich anliegenden Gehölzstrukturen von jeglichen PV-Betriebsanlagen.

Fachliche Beurteilung:

Das Konfliktkriterium wird großteils berücksichtigt. Es fehlt ein Offenlandschaftsbereich von 5 m zwischen der Gehölzschmalseite im Süden zwischen den GSt. 3679 und 3687. Dies ist insofern aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich, da die Durchgängigkeit zwischen den beiden Wildkorridoren dadurch nicht gegeben ist. Zudem fehlt ein Offenlandschaftsbereich im Süden der Anlage zwischen der Maßnahmenfläche für die Feldlerche und dem Südosteck der Anlage an der ungarischen Grenze.

3. *Konfliktkriterium:*

Ergänzende Ausbildung gebietsquerender Gehölzzüge mit einer Breite von mindestens 15 m einschließlich mindestens 3 m breiter vorgelagerter krautiger Saumzonen.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird nicht ausreichend berücksichtigt, da die gebietsquerenden Korridore ohne Gehölze geplant und vorgelegt wurden. Die beiden vorgelegten Korridore sind insgesamt 15 und 22 m breit, verlaufen aber an anderer Stelle, als im Zonierungsplan dargestellt. Der Korridor mit 22 m Breite wird zudem mehrfach genützt und steht nicht ausschließlich als Migrationskorridor zur Verfügung, sondern wird zudem als Zufahrt zu 6 unmittelbar daran anschließende Trafostationen und als Zufahrt zu einer Abzweigung zu weiteren acht Trafostationen entlang eines befestigten Zufahrtsweges genützt. Darüber hinaus sollen alle gehölzfreien Migrationskorridore als Feuerwehrwege befahren werden. Die abweichende Lage der Wildschutzkorridore ist nicht erheblich, sofern der fehlende Offenlandschaftsbereich dort angelegt wird (siehe Konfliktkriterium 2). Die vorgesehene Bestockung der Wildkorridore ist unbedingt erforderlich, um die Funktion und Annahme des Korridors durch das Rotwild zu gewährleisten.

4. *Konfliktkriterium:*

Ausführung der Freiflächenphotovoltaik-Anlage nur als Agri-Photovoltaikanlage gemäß den Bestimmungen § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 zulässig.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird insofern berücksichtigt, als die Photovoltaikanlage als Freiflächen-Agri-PV-Anlage geplant ist. Inwiefern diese jedoch gemäß den Bestimmungen nach § 6 Abs. 3 EAG-Marktprämienverordnung 2022 – EAG-MPV 2022 idF BGBl. II Nr. 369/2022 ausgeführt wird, kann nicht beurteilt werden, da dazu vom Bewilligungswerber noch keine konkreten Pläne vorgelegt wurden.

5. *Konfliktkriterium:*

Erhaltung der natürlichen Bodenfunktionen durch ein adäquates Layout der Photovoltaik-Freiflächenanlage (insbesondere Breite der Arbeitsgänge zwischen PV-Reihen mind. 3,0 m und

Höhe der PV-Modultischunterkante mind. 0,8 m). Bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen kann der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen unterschritten werden, der lichte Abstand hat im Betriebsmodus bei 45° Neigung der Module mindestens 2,5 m zu betragen.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird teilweise berücksichtigt. Der lichte Abstand zwischen den Modultischen wird mit 4 m errichtet und liegt daher über den geforderten 3 m Mindestabstand. Die PV-Modultischunterkante beträgt im Standardbetrieb von +/- 60° mindestens 0,8 m, höchstens 5,0 m. Im Bewirtschaftungsbetrieb von +/- 78° betragen die Abstände max. 0,6 und 5,4 m. In den Konfliktkriterien ist eine Unterschreitung des Minimalabstandes zur Bewirtschaftung gestattet, nicht jedoch eine Überschreitung des Maximalabstandes. Der lichte Abstand der Modultische bei einem Winkel von 45° ist in den Einreichunterlagen nicht enthalten und kann daher nicht bewertet werden.

6. *Konfliktkriterium:*

Verzicht auf Zäunungen der Modulflächen zur Vermeidung von Zäsurwirkungen mit Ausnahme optionaler (temporärer) Zäunungen im Zusammenhang mit einer Flächenbeweidung als Biotopmanagementmaßnahme.

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird eingehalten. Es wird auf Zäunungen grundsätzlich verzichtet, ausgenommen sind der Schutz einzelner, kleinräumiger Bauteile wie z.B. Wechselrichter, Anschlussboxen, die keine Zäsurwirkung haben und daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht relevant sind.

7. *Konfliktkriterium:*

Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde. Sich aus dem Monitoring ergebende Korrekturen bzw. Strukturverbesserungen sind umzusetzen (insbesondere Nachsaaten, Optimierung der Flächenpflege, ergänzende strukturverbessernde Maßnahmen).

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird grundsätzlich berücksichtigt. Es ist die Einrichtung eines ökologischen Monitorings über die Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage bei jährlicher Berichterstattung an die Naturschutzbehörde geplant und im Fachbeitrag Ökologie erwähnt, eine Planung der Details ist allerdings ausständig.

8. *Konfliktkriterium:*

Beschränkung von Versiegelungen auf das technisch notwendige Mindestmaß und Ausführung der PV-Anlage mit Ramm- oder Schraubfundamenten (bzw. gleichwertige Konstruktionen).

Fachliche Beurteilung:

Das Kriterium wird berücksichtigt. Zuwegungen sind großteils Wiesenwege und werden so beibehalten. Logistikflächen werden zur Befestigung geschottert ausgeführt und teilweise nach der Bauphase abgetragen. Als permanente Versiegelung sind alle Bauwerke wie z.B. Container zu nennen.

9. *Konfliktkriterium:*

Beschränkung der Maximalhöhe der Modultischoberkante auf 5 m über Geländeneiveau.

Fachliche Beurteilung:

Dieses Kriterium wird nicht berücksichtigt, da die Modultischoberkante im Bewirtschaftungsbetrieb 5,4 m erreicht. Da lt. Konfliktkriterium 5 bei Photovoltaikanlagen mit Nachführsystemen der Mindestabstand zwischen Modultischunterkante und Boden zur

landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bzw. zur optimalen Verteilung von Niederschlägen ausdrücklich unterschritten werden kann, ist ev. die Richtigkeit der Formulierung des Konfliktkriteriums 5 zu überprüfen. Wenn der Mindestabstand unterschritten werden darf, muss aus Sicht der ASV gleichzeitig auch eine Überschreitung der Maximalhöhe erlaubt sein. Naturschutzfachliche Relevanz haben beide Maße nicht.

10. Konfliktkriterium:

Im Umgang mit der archäologischen Fundstelle ist im Zuge der Detailplanung das Bundesdenkmalamt zu konsultieren, um entsprechende archäologische Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Fachliche Beurteilung:

Die Erfüllung des Kriteriums kann durch den ASV nicht beurteilt werden – das Kriterium hat keinen naturschutzfachlichen Bezug.

Gutachten Fachbereich Landschaftsschutz

(Auszug aus Gutachten vom 14.10.2024)

Stellungnahme ad Prüffragen

Liegt das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet? Verfolgt die jeweilige Verordnung landschaftsschutzfachliche Ziele? Wenn ja, ist eine nachteilige Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten landschaftsschutzfachlichen Ziele des Landschaftsschutzgebietes (Schutzgegenstand und Schutzzweck) zu erwarten?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Schachendorf und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Landschaftsschutzgebiet.

Liegt das Vorhaben in einem Naturschutzgebiet? Wenn ja, kann eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Naturschutzgebietes ausgeschlossen werden?

Die Vorhabensfläche der ggst. PV-Freiflächenanlage Schachendorf und auch dessen relevante Umgebungsbereiche liegen in keinem verordneten Naturschutzgebiet.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst?

Das ggst. Projektvorhaben stellt in diesem Sinn einen Sonderfall dar, zumal es einerseits durch die Errichtung der PV-Freiflächenanlage zu einer anthropogenen Landschaftsüberprägung kommt, andererseits aber auch projektgegenständlich die Bodennutzung maßgeblich verändert und dabei gegenüber dem Status quo nicht nur aus landschaftsökologischer Sicht, sondern auch in Hinblick auf das Erscheinungsbild maßgeblich aufgewertet wird. Es ist davon auszugehen, dass die Agri-PV-Nutzung tendenziell extensivere und dadurch in Hinblick auf die Bildwirkung differenzierterer Bodennutzungen mit sich bringt als die aktuelle großflächige, intensiv ackerbauliche Nutzung.

Projektgegenständlich sind zudem ergänzende landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen, die nicht nur zu einer Aufwertung der Situation aus landschaftsökologischer Sicht beitragen, sondern auch in Hinblick auf die landschaftliche Einbindung des Solarparks bzw. das Landschaftsbild Bedeutung haben.

Zumal gemäß § 23 (4) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz idgF das „Landschaftsbild (...) die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft“ ist, kommt der zu erwartenden Rezeption des geänderten Landschaftsbildes durch die LandschaftsnutzerInnen zentraler Stellenwert zu. Auf Basis diesbezüglicher empirischer Untersuchungen ist davon auszugehen, dass für eine deutliche Mehrzahl der BetrachterInnen Photovoltaikfreianlagen positiv konnotiert sind, wie beispielsweise Studienergebnisse der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Wirtschaftsuniversität Wien, Deloitte Österreich und Wien Energie (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019) aufzeigen.

Entwicklung der Zustimmung zu einem erneuerbaren Energieprojekt in (der Nähe) der Gemeinde (2015-2018)

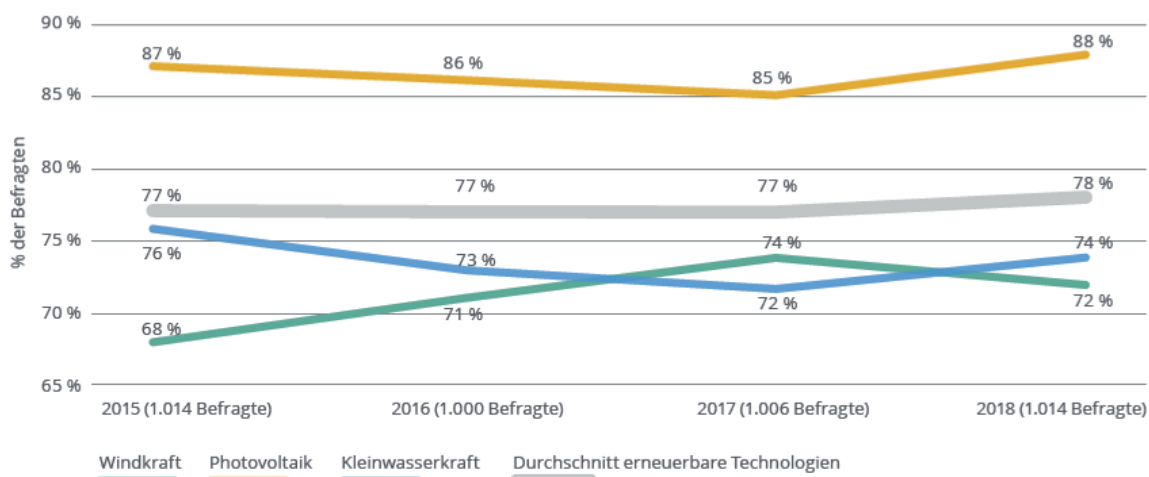


Abb. Zustimmung zu erneuerbaren Energieprojekten (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019)

„Die Zustimmungswerte für Photovoltaikanlagen variieren österreichweit nur gering, es lassen sich aber Spitzen im Burgen-land, in Niederösterreich und in der Steiermark (jeweils 90 %) verzeichnen“ (Institut für Produktions-, Energie- und Umweltmanagement et al., 2019).

Außer Frage zu stellen ist, dass eine enge Korrelation zwischen Akzeptanz und ästhetischem Empfinden gegeben ist, d.h. dass diejenigen, die der Photovoltaiknutzung positiv gegenüberstehen auch PV-Freianlagen in der Regel als nicht bzw. nur bedingt beeinträchtigend empfinden (vgl. HÜBNER et al., 2020).

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine nachteilige Beeinflussung des Landschaftsbildes projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Wird durch die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt?

Projektgegenständlich kommt es zu einer relevanten Veränderung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes, wobei charakteraufwertenden landschaftspflegerischen Maßnahmen (Ersatz strukturloser Ackerflächen durch tendenziell extensivere und dadurch in Hinblick auf die Bildwirkung differenzierterer Bodennutzungen) der technoiden Landschaftsüberprägung durch die großflächige Errichtung von PV Modulen gegenüberzustellen ist.

Zudem wird - wie im Zuge der Beantwortung der vorhergehenden Prüffrage dargelegt wurde - die ggst. Charakteränderung von einer Mehrzahl der BetrachterInnen voraussichtlich nicht als von vornherein nachteilige Landschaftsbeeinträchtigung wahrgenommen.

In diesem Sinn ist davon auszugehen, dass eine relevante nachteilige Beeinflussung des Landschaftscharakters projektgegenständlich nicht zu prognostizieren ist.

Werden die in der Anlage 1 unter Punkt 68 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien ausreichend berücksichtigt?

Die in der Anlage 68 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher Eignungszonen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden, angeführten Konfliktkriterien sind projektgegenständlich - sofern sie den Sachbereich Landschaftsschutz betreffen - in geeigneter Form berücksichtigt. Die Umsetzung der in der ggst. Anlage 68 taxativ angesprochenen und auch der Projekteinreichung zugrunde gelegten Maßnahmen ist sicher zu stellen.

Gutachterliche Schlussfolgerung

Aufgabe der ggst. fachgutachtlichen Stellungnahme war die Beurteilung möglicher bzw. zu erwartender Auswirkungen der Realisierung des Projektvorhabens „PV-Freiflächenanlage Schachendorf“ auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft vor dem Hintergrund der einschlägig zu beachtenden normativen Bestimmungen.

Gutachtensgrundlagen waren die übermittelten Einreichunterlagen der Konsenswerberin WindPV Operation GmbH.

Methodische Grundlagen waren die, den einschlägigen Stand der Technik abbildenden Richtlinien, Leitlinien und Fachpublikationen zum Thema Landschaftsbildbewertung, insbesondere die Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017).

Unter Zusammenschau der räumlichen Sensibilitäten, der gegebenen Eingriffserheblichkeiten und den abzuleitenden verbleibenden Auswirkungen sind für das ggst. Vorhaben unter Anwendung der Skalierungsregeln gemäß den Vorgaben der RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (BMVIT, 2017) „*mittlere verbleibende Auswirkungen*“ betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft zu erwarten, die vor dem Hintergrund der zu beachtenden normativen Bestimmungen keine Versagungsgründe betreffend die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft begründen.

Stellungnahme der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft vom 25.11.2025

(zur überarbeiteten Fassung des naturschutzfachlichen Gutachtens vom 12.11.2025 im Wege des Parteiengehørs):

Die vorgenommenen Ergänzungen und Präzisierungen, insbesondere zu den Bereichen ökologische Bauaufsicht, Pflege- und Entwicklungskonzept, Bodenbrüter-Ausgleichsflächen, Bauzeitfenster, Gehölzbestockung und Monitoring, werden aus Sicht der Bgld. Landesumweltanwaltschaft ausdrücklich mitgetragen.

Es wird sich dem überarbeiteten Auflagenkatalog des fachlichen Naturschutzes vom 12.11.2025 vollinhaltlich angeschlossen und darüber hinaus keine Einwände erhoben.

Bezüglich Spruchpunkt I:

Für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW_{peak} bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. Keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Maschinenbau, Hochbau, Brandschutz, Verkehrs- und Lichttechnik sowie Humanmedizin und Abhaltung der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2024, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarinnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Photovoltaikanlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht bzw. die Ausführungen des elektrotechnischen Sachverständigen verwiesen, wonach bei der gegenständlichen PV-Anlage als Volleinspeiser von einer durchschnittlichen Jahresproduktion von ca. 106 GWh ausgegangen wird. Das eingereichte Projekt unterstützt demnach die die Bundes- und Landesziele im Energie- und Klimabereich.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. liegt eine Stellungnahme des Referats Überörtliche Raumplanung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 03.10.2024 vor. Die aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlichen Projektflächen für die gegenständliche Photovoltaikanlage liegen demnach zur Gänze innerhalb der 68. Eignungszone „Schachendorf“, gemäß Anlage 1 zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2021, mit der Eignungszonen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Burgenland festgelegt werden (LGBl. 60/2021 idGF).

Der Standort ist daher gemäß § 11 Abs. 1 Z 5 iVm Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 jedenfalls geeignet, da er per angeführter Verordnung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Eine eigene entsprechende Widmung der Projektflächen ist aufgrund Flächeninanspruchnahme der PV-Anlage von über 10 ha gem. § 53a Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. EIWG 2006 sind in Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 leg. cit. auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, sowie auf Basis dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

Demnach bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 Z 1 lit. a NG 1990 die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche ausgewiesen sind, einer Bewilligung. Die antragsgegenständlichen Flächen weisen die Widmung „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ („Gl“) auf, die gegenständliche Anlage ist aufgrund ihrer Verbindung mit dem Boden und der zur Errichtung notwendigen bautechnischen Kenntnisse als hochbauliche Anlage einzustufen.

Voraussetzung für die Bewilligung ist gem. § 6 NG 1990, dass durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht (a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird, (b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist, (c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird, oder (d) in erheblichem Umfang in ein Gebiet eingegriffen wird, für das durch Verordnung der Landesregierung gem. § 6a besondere Entwicklungsziele festgelegt sind.

Die ebenfalls im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eingeholten schlüssigen Gutachten aus den Fachbereichen Naturschutz vom 12.11.2025 und Landschaftsschutz vom 14.10.2024 lassen die erkennende Behörde zu dem Schluss kommen, dass bei Vorschreibung der im Spruch angeführten naturschutzfachlichen Auflagen keine Versagungsgründe für die Genehmigung der gegenständlichen PV-Anlage vorliegen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher unter Mitwirkung der Genehmigungsvoraussetzungen des NG 1990 zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

Bezüglich Spruchpunkte II und III:

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten angeführten Rechtsgrundlagen.

Hinweise:

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. ElWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die Fertigstellung der Erzeugungsanlage von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

Gemäß § 8 Abs. 7 Bgld. ElWG 2006 gilt die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung auch als Naturschutzbewilligung.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. ElWG 2006 erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung, wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind.
- Den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

Kostenhinweis:

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschild** nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, **in der Höhe von EUR 115,80** (Eingabe EUR 14,30, Beilagen EUR 87,20 sowie EUR 14,30 für die Niederschrift).

Der **Gesamtbetrag in der Höhe von EUR 323,70** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschild) ist **innen 2 Wochen** ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen. Als **Verwendungszweck** ist die **Belegnummer 200635901** anzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:
http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschild entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweise:

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIVG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:

- 1) WindPV Operation GmbH, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
- 2) Gemeinde Schachendorf, Schachendorf 218, 7472 Schachendorf
- 3) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
- 4) Arbeitsinspektorat Burgenland, Franz Schubert-Platz 2, 7000 Eisenstadt

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>